

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

35 C 2464/17



Amtsgericht Oberhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleyer, Spichernstraße 15,
10777 Berlin,

gegen

die VHV Allgemeine Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, VHV-Platz 1, 30177
Hannover,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte :

hat das Amtsgericht Oberhausen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
26.10.2018

durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 88,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.11.2017
zu zahlen.

2

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche
Rechtsanwaltskosten i.H.v. 70,20 € nebst Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.11.2017
zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.